



Anleitung zur Teilnehmerdatenerfassung im Projekt „Kinder stärken 2.0 – Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ (SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027) Stand 01.12.2022

1. Teilnehmerbegriff im Projekt M

Die **Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernisse** zielen auf die Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf und werden aus Mitteln der Europäischen Union (EU) aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und Landesmitteln des Freistaates Sachsen gefördert.

Als Teilnehmende in den Vorhaben werden diejenigen **Kinder** mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betrachtet, welche **unmittelbar** durch die aus dem ESF Plus geförderte zusätzliche Fachkraft **unterstützt werden**.

Anhaltspunkte für die Einschätzung, dass Kinder besondere Unterstützung benötigen, sind dabei insbesondere:

- Teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages für das Kind
- Vorrangig nichtdeutsche Familiensprache des Kindes
- Elternteil Alleinerziehend mit Absenkung des Elternbeitrages für das Kind
- Sprachauffälligkeiten des Kindes

Weitere Kriterien zur Beurteilung eines besonderen Förderbedarfs sind:

- Materielle Versorgung des Kindes: z. B. witterungsangemessene Kleidung, Teilnahme am Mittagessen
- physische und psychische Gesundheit sowie körperlicher Zustand des Kindes: z. B. allgemeiner Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung, Hygiene, psychisches Wohlbefinden
- Kompetenzen des Kindes: z. B. personale Kompetenzen, soziale Kompetenzen, Sachkompetenzen, Lernkompetenzen, Sprachkompetenzen
- Verhalten des Kindes: z. B. Aufmerksamkeit, Konzentration, Motorik, Nähe- und Distanzverhalten, Einhalten von Regeln und Normen
- Lebenssituation des Kindes: z. B. familiäre Situation (materiell und nicht-materiell), Familienkonstellation

Die geförderte zusätzliche Fachkraft identifiziert anhand dieser Kriterien sowohl zu Beginn als auch laufend während des Vorhabens in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtung diejenigen Kinder, welche einen besonderen Förderbedarf aufweisen und unmittelbar unterstützt werden sollen.

2. Vorgaben und Zeitpunkte der Erfassung und Meldung von Teilnehmerdaten

Die EU-Kommission hat Indikatoren festgelegt, welche die Wirkung der Förderung messen sollen und darüber hinaus eine der Grundlagen für die Mittelerteilung gegenüber dem Freistaat Sachsen sind. Die Zuwendungsbescheide enthalten daher Vorgaben zur Erfassung von Teilnehmerdaten. Die Beachtung dieser Arbeitshilfe ist im Zuwendungsbescheid beauftragt. Sie soll die zusätzliche Fachkraft, die Einrichtungsleitung und den Träger bei der verpflichtenden Dokumentation und Berichterstattung von Teilnehmerdaten unterstützen.

Um im Einklang mit dem Sozialdatenschutz die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu gewährleisten, ist die Einwilligung der Eltern zwingend erforderlich. Die Einwilligung muss zur Akte genommen werden, damit die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und Datenübertragung an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank - sichergestellt ist.



Teilnehmerdaten werden **zu folgenden Zeitpunkten erfasst**:

- beim Eintritt eines Kindes in das geförderte Vorhaben;
- beim Austritt eines Kindes aus dem geförderten Vorhaben.

Der Eintritt ist der Zeitpunkt, ab dem das betreffende Kind durch die zusätzliche Fachkraft gefördert wird. Der Austritt ist der Zeitpunkt, ab dem das betreffende Kind nicht mehr durch die zusätzliche Fachkraft gefördert wird (bzw. der Zeitpunkt, an dem das Kind die Einrichtung aufgrund von Umzug oder Einschulung verlässt).

Die **Meldung** der Ein- und Austritte an die SAB **erfolgt jährlich** mit Zwischennachweis **und zum Verwendungsnachweis am Ende des Projektes** durch den Träger. Eine Meldung von Daten, die auf die Identität der jeweiligen Kinder schließen lässt, ist nicht erforderlich. Es werden pseudonymisierte Datensätze an die Bewilligungsstelle (SAB) gemeldet, d. h. es werden nicht die Namen der Kinder übermittelt. Der Projektträger muss allerdings eine Liste für eventuelle Prüfzwecke vorhalten, aus welcher hervorgeht, welche Kinder als Teilnehmende im Projekt durch die zusätzliche Fachkraft unterstützt und für die ESF-Indikatorik gemeldet wurden.

Sofern zu einzelnen Indikatoren und Personen keine Daten vorliegen, ist der Ansatz der mündlichen Befragung der Erziehungsberechtigten zulässig. Dabei ist auf die, mit Übergabe des Informationsblattes an die Erziehungsberechtigten hingewiesene, EU-Förderung und die bestehende datenschutzrechtliche Konformität hinzuweisen.

3. Empfohlenes Vorgehen zur Erfassung von Teilnehmerdaten

1) Die zusätzliche Fachkraft notiert im Laufe des Vorhabens die Zeitpunkte des Eintritts und des Austritts von Kindern, welche unmittelbar eine Förderung durch sie erfahren. Diese Erfassung durch die zusätzliche Fachkraft kann in Form einer einfachen Tabelle erfolgen.

Name	Vorname	Datum Eintritt	Datum Austritt
...

Der Eintritt und der Austritt können zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Projektzeitraums liegen. Bei Eintritt oder Austritt von Kindern informiert die zusätzliche Fachkraft die Einrichtungsleitung.

2) Die Einrichtungsleitung ergänzt neu eingetretene oder ausgetretene Kinder in der durch die SAB bereitgestellten Erfassung über das Förderportal der SAB zum Zeitpunkt des Ein- und Austritts. Anstatt von Vorname und Name wird je erfasstem Kind eine laufende Nummer und ein „Muster-Vorname“ und „Muster-Name“ vergeben, d. h. für das Kind mit der laufenden Nummer 1 wird der Name „Muster-Name 1“ und der Vorname „Muster-Vorname 1“ eingetragen. Die Zuordnung der laufenden Nummer zum wirklichen Namen des jeweiligen Kindes muss durch die Einrichtungsleitung in einem internen Dokument dokumentiert werden. Eine Übermittlung der Teilnehmerdaten über das Förderportal an die SAB ist jährlich in Verbindung mit dem Zwischennachweis sowie zum Ende des Vorhabens erforderlich.

Während ein Großteil der Indikatoren in der Erfassung über das Förderportal der SAB bereits vorbelegt ist, sind noch folgende Daten, die der Einrichtung oder dem Träger bekannt sind, einzutragen:

- Geschlecht (weiblich, männlich, nicht-binär), Geburtsdatum, Datum des Eintritts, Datum des Austritts
- Anschrift der Kindertageseinrichtung
- Fragen zur Staatsangehörigkeit und Herkunft des Kindes:
 - o Ich bin nicht in Deutschland geboren und auch nicht 1950 oder später zugewandert. (ja/ nein/ keine Angabe)



- Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft und ich wurde auch nicht eingebürgert. (ja/ nein/ keine Angabe)
- Ich bin nicht Bürger eines EU-Mitgliedsstaates. (ja/ nein/ keine Angabe)
- Ich habe keine Staatsangehörigkeit. (ja/ nein/ keine Angabe)

Hinweis: Die ebenfalls in der Erfassungsmaske aufgelisteten Indikatoren „Teilnehmer mit Behinderungen“ und „Angehörige von Minderheiten“ zählen zu den besonders sensiblen Daten gemäß Anhang I der VO (EU) 2021/1057. Daher werden sie standardmäßig für alle erfassten Kinder mit „keine Angabe“ vorbelegt. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann eine Meldung dieser Merkmale (entweder „ja“ oder „nein“) erfolgen. In diesem Fall ist eine Anpassung des entsprechenden Merkmals bei der Erfassung im Förderportal durch die Einrichtungsleitung bzw. den Träger notwendig.

4. Information der Erziehungsberechtigten

Bei Neueintritten übergibt die Einrichtungsleitung oder die zusätzliche Fachkraft ein Informationsblatt an die betreffenden Erziehungsberechtigten und erläutert bei Bedarf mündlich, dass der Einrichtung Fördermittel für zusätzliches Personal gewährt wurden und dass im Rahmen der Berichterstattung an den Fördermittelgeber EU auch Daten zu den Projektteilnehmern erfasst werden müssen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Bewilligungsstelle SAB und weitere beteiligte Stellen im Zusammenhang mit der EU-Strukturfondsförderung ist datenschutzrechtlich gemäß Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057 zulässig und bedarf keiner gesonderten Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden mit dem Informationsblatt über die Datenerfassung und die pseudonymisierte Meldung an die SAB informiert. Das heißt, dass keine Daten, die unmittelbar namentlich einem Kind oder seinen Erziehungsberechtigten zuordenbar sind, an die SAB oder sonstige Stellen übertragen werden. Eine Zuordnung der pseudonymisierten Datensätze ist nur anhand der Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers möglich.

Die Erziehungsberechtigten werden informiert, dass die notwendigen Teilnehmerdaten der Einrichtung bzw. dem Träger bereits aufgrund der Angaben im Betreuungsvertrag vorliegen. Zusammen mit dem Informationsblatt wird die Einwilligungserklärung der Eltern für die Weitergabe der Informationen an die SAB durch die Kindertageseinrichtung eingeholt. Sie werden weiterhin darauf hingewiesen, dass sie auf Wunsch auch Angaben zum Status des Kindes hinsichtlich einer Behinderung oder der Angehörigkeit zu einer Minderheit machen können. Andernfalls bleiben diese mit „keine Angabe“ in der Erfassungsmaske vorbelegt.